

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Schaffhausen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz (27.04.1981)
- Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) (27.11.2018)
- Schuldekret (27.04.1981)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
- Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (21.09.1999)
- Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen
- Sonderschulverordnung (27.10.2004)

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	Abklärung und Beratung
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Frühförderung
Logopädie, Psychomotorik	<u>Sonderpädagogisches Grundangebot:</u> Therapien: Logopädie, Psychomotoriktherapie, Rhythmik
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabtenförderung Integrative Schulform (IS, Schulische Heilpädagogik) (Sonderklassen, besonderer Unterricht, Orientierungsschulen)
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	<u>Sonderpädagogische Kompetenzzentren:</u> Integrative Sonderschulung
Betreuung in Tagesstrukturen	Teilseparative Sonderschulung (auch besondere Klassen)
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Separative Sonderschulung
Transport	Organisation und Transport

Weitere Angebote:

- Interdisziplinäre Unterstützungsdienste: Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, den Sozialdienst sowie die Amtsvormundschaft
- Besondere Klasse(n) für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler
- Werkklasse

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie	100%	
Beratung und Unterstützung	100%	
<hr/>		
Obligatorische Schule		
Sonderpädagogisches Grundangebot		Pensenpool, übliches Schulgeld
Verstärkte Massnahmen	100%	Übliches Schulgeld

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände (53) sind, werden von den Gemeinden bezahlt. Für die Massnahmen des Grundangebots werden der Schule kollektive Ressourcen zugesprochen (Pensenpool) Primarstufe: Vollpensum pro 120 SuS bei durchschnittlichem Sozialindex (Bandbreite 110 bis 130 SuS); Sekundarstufe I: Vollpensum pro 200 SuS bei mittlerem Sozialindex (Bandbreite 185 bis 215 Sch.); Logopädie Psychomotoriktherapie/ Rhythmik: Primarstufe: Logopädie: Vollpensum pro 750 SuS., Psychomotoriktherapie/Rhythmik: Vollpensum pro 1'500 SuS. Für dringende Fälle auf Sekundarstufe I: Pool auf Ebene Kanton.

Wer entscheidet: Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung angeordnet. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung (fachliche und formale Prüfung) zu unterbreiten.

Mechanismen der Qualitätssicherung

Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im Übrigen ist der Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Die unmittelbare Aufsicht über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Der Kanton steuert durch die Vorgaben in den kantonalen Richtlinien, durch verbindliche Qualitätsansprüche und geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen. Der Kanton gestaltet das sonderpädagogische Angebot bewusst und gezielt. Er erarbeitet zuhanden der Schulen in den Gemeinden, der Unterstützungsdienste und der Sonderpädagogischen Kompetenzzentren verbindliche Leitplanken in Form von Rahmenvorgaben. Den Unterstützungsdiensten und den Sonderpädagogischen Kompetenzzentren erteilt er Leistungsaufträge. Er überprüft deren Umsetzung durch geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen.

Qualitätsansprüche für die Sonderpädagogik in der Regelschule sind definiert.